



Antwort zur Anfrage Nr. 0169/2022 der Stadtratsfraktion CDU betreffend **Sondernutzung öffentlicher Flächen (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Gibt es einen Rechtsanspruch auf die Sondernutzung öffentlicher Flächen?

Zu 1:

Nein, es gibt keinen Rechtsanspruch.

Es liegt jedoch im Interesse der Stadt, wenn Baulücken geschlossen werden oder generell durch private Investoren Wohnraum geschaffen wird.

2. Kann das Sondernutzungsrecht zeitlich befristet werden? Wenn ja, in welchen Fällen hat die Verwaltung davon Gebrauch gemacht? Wenn nein, wieso nicht?

Zu 2:

Die Genehmigung wird immer zeitlich auf die geplante Bauzeit befristet.

3. Wurde im Fall der Baustelle in der Gaustraße das Sondernutzungsrecht befristet? Wenn ja, bis wann? Wenn nein, wieso nicht?

Zu 3:

Für die Baustelle in der Gaustraße wurde das Sondernutzungsrecht bis zum 31.03.2022 befristet. Der Hochbau soll dann abgeschlossen sein und der Kran wird abgebaut.

4. Hat die Stadt Kenntnis darüber, wann die Bauarbeiten in der Gaustraße fortgesetzt werden sollen? Wenn ja, wie sieht der Zeitplan aus? Wenn nein, was plant die Verwaltung zu tun, um auf einen schnellen Abschluss der Baustelle hinzuwirken?

Zu 4:

Nachdem es im letzten Jahr aufgrund statischer Probleme zum Stillstand der Baustelle kam, wurden im Januar die Arbeiten fortgesetzt. Wie unter Pkt. 3 beschrieben, sollen bis zum 31.03. die Hochbauarbeiten abgeschlossen sein. Für den Innenausbau wird sich die Inanspruchnahme der Flächen reduzieren. Das geplante Bauende der Baumaßnahmen liegt uns derzeit nicht vor. Da dem Bauherrn für die Inanspruchnahme der öffentlichen Flächen Kosten entstehen, ist dieser auch an einem schnellen Abschluss der Arbeiten interessiert, zumal er das Gebäude während der Bauphase nicht wirtschaftlich nutzen kann und ihm somit zusätzliche Einnahmen fehlen.

Mainz, 04.02.2022

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete